

**Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK)
zur Gesetzesinitiative «Berner Solar-Initiative»**

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat	Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) Entwurf für die Vernehmlassung
	Kantonales Energiegesetz (KE nG)	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KE nG) (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:	
	<p>Art. 39a Solarenergienutzung bei neuen auf Dauer angelegten Bauten</p> <p>¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.</p> <p>² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten.</p> <p>³ Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.</p>	<p>¹ Neue auf Dauer angelegte Bauten sind mit Anlagen zur Solarenergienutzung, <u>insbesondere Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen</u>, auszustatten.</p> <p>² Geeignete Dachflächen sind möglichst vollständig mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. <u>Die Solarenergienutzung an Fassaden kann angerechnet werden.</u></p>

¹⁾ BSG 101.1

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat	Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) Entwurf für die Vernehmlassung
	<p>⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage und die Kriterien für die Eignung der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.</p> <p>⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Solarenergienutzung gemäss Absatz 1 können gewährt werden, wenn diese technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat legt den Mindestumfang der Solarenergienutzung der Anlage <u>gemäss Absatz 1</u> und die Kriterien für die Eignung <u>und möglichst vollständige Ausstattung</u> der Dachflächen gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.</p>
	<p>Art. 39b Anpassung bei bestehenden auf Dauer angelegten Bauten</p> <p>¹ Bestehende auf Dauer angelegte Bauten sind an die Anforderungen von Artikel 39a anzupassen, wenn ihre Dachflächen umfassend erneuert werden.</p>	<p>² Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung im Sinne von Artikel 18a Absatz 3 RPG sind von der Anpassungspflicht ausgenommen.</p>
		<p>Art. 39c Solarenergienutzung bei Fahrzeugabstellplätzen</p> <p>¹ Geeignete neue dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 500 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p>² Geeignete bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze für Personenwagen im Freien ab einer Fläche von 1000 Quadratmetern sind mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.</p> <p>³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Fahrzeugabstellplätzen gemäss den Absätzen 1 und 2 können ihre Pflicht zur Solarenergienutzung durch Dritte erfüllen lassen.</p>

Geltendes Recht	Gegenvorschlag Regierungsrat	Gegenvorschlag der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) Entwurf für die Vernehmlassung
		<p>⁴ Der Regierungsrat legt die Einzelheiten wie die Berücksichtigung der bereits bestehenden Beschattung sowie Aspekte der Sicherheit und der Gestaltung durch Verordnung fest.</p> <p>⁵ Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung solaraktiver Überdachungen gemäss den Absätzen 1 und 2 können gewährt werden, wenn diese technisch oder aufgrund von anderweitigen Nutzungen nicht möglich oder wirtschaftlich unverhältnismässig ist.</p>
<p>Art. 62 Prüfung der Minimalanforderungen an die Energienutzung 1. Im Baubewilligungsverfahren</p> <p>¹ Die Einhaltung der Minimalanforderungen an die Energienutzung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft. Die Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei.</p> <p>² Bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem USG unterliegen, ist die Einhaltung der Minimalanforderungen im Umweltverträglichkeitsbericht nachzuweisen.</p> <p>³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38 und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.</p>	<p>³ Ausnahmegewilligungen nach Artikel 36, 38, <u>39a</u> und 48 erteilt die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Zu Ausnahmegesuchen nach Artikel 38 hört sie die kantonale Denkmalpflege an.</p>	

		T2 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■.■■.20■■
		Art. T2-1 Solarenergienutzung bei bestehenden Fahrzeugabstellplätzen ¹ Bestehende dauerhaft installierte Fahrzeugabstellplätze im Sinne von Artikel 39c Absatz 2 sind innert 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung mit solaraktiven Überdachungen auszustatten.
	II.	
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 3. Mai 2023 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Häsler Der Staatsschreiber: Auer	Bern, ■■■.■■.20■■ Im Namen der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission Der Präsident: ■